

**Richter:**

Björn Willenberg (Vorsitzender)  
Jürgen Junghänel  
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann

Braunschweig,  
**7. September 2012**

---

## Urteil zu LSG-NI-2012-07-18-1

In Sachen

■■■■■  
– Kläger –

gegen

den Landesverband der Piratenpartei Niedersachsen,  
vertreten durch den Landesvorstand,  
vertreten durch ■■■■■  
– Beklagter –

### Sachverhalt:

Am 22. Juni 2012 wurde vom Vorstand zum Landesparteitag des Landesverbands Niedersachsen, am 5. Juli 2012 zur Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl Niedersachsen eingeladen.

Es wird vom Antragsteller beantragt, alle Beschlüsse des Landesparteitags am 21. Juli 2012 in Wolfenbüttel sowie der Aufstellungsversammlung in Wolfenbüttel am 21. und 22. Juli 2012 für nichtig zu erklären, weil die Einladungsfristen nicht der in der Bundessatzung (Par. 9b) für Bundesparteitage vorgeschriebenen Frist von 6 Wochen entsprochen habe. Es solle erneut mit einer Frist von 6 Wochen eingeladen werden.

Zur mündlichen Verhandlung am 7. September 2012 erschien weder ein Vertreter der Antragssteller- noch der Antragsgegnerseite. Das Gericht entschied gemäß Par. 11, Abs. 5 Schiedsgerichtsordnung ohne Anwesenheit der Beteiligten.

Das Gericht kommt zu folgendem Urteil:

**Die Klage ist unbegründet und wird daher abgewiesen.**

### Begründung:

Das Gericht hält den Antrag für klar und ausreichend präzise. Deshalb wurde auch das Verfahren eröffnet. Eine Schlichtung ist nach Par. 8, Abs. 5 Schiedsgerichtsordnung nicht erforderlich.

Nach der Bundessatzung ist in Par. 9b die Frist eindeutig und ausschließlich für Bundesparteitage festgelegt. Zwar wird in Par. 14 gefordert, dass die Landessatzungen mit den „grundsätzlichen“ Regelungen der Bundessatzung übereinstimmen müssen. Das Gericht sieht aber in der Frage der

Einladungsfrist keine solche grundsätzliche Regelung. Hätte die Bundessatzung die Einladungsfrist auch für Mitgliederversammlungen auf Landes-, Kreis- oder Ortsverbandsebene regeln wollen, hätte dieses in Par. 9b oder einem anderen Paragraphen erfolgen müssen und auch leicht gemacht werden können.

Für Aufstellungsversammlungen wird in Par. 10 der Bundessatzung die Beachtung der Wahlgesetze neben der Bundes- und Landessatzung gefordert.

Die Bundessatzung sagt zur Einladungsfrist für Aufstellungsversammlungen nichts aus. Die Landessatzung verweist einerseits auf die Bundessatzung, andererseits führt sie in der Wahlordnung (Par. 21), die vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidaten gilt, aus, dass Wahlen nur stattfinden können, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor der Wahl an die stimmberechtigten Mitglieder versendet werden. Das niedersächsische Landeswahlgesetz verweist in Par. 18, Abs. 3 auf die Satzung der Parteien.

Die Einladungsfrist zum Landesparteitag ist in der Landessatzung Par. 12 auf vier Wochen festgelegt.

Ingesamt ist das Gericht der Meinung, dass mit einer Frist von 4 Wochen zum Landesparteitag und von 14 Tagen zu einer Aufstellungsversammlung rechtswirksam eingeladen werden konnte. In Hinsicht auf die Aufstellungsversammlung kommt noch hinzu, dass in der Einladung zum Landesparteitag schon auf die Aufstellungsversammlung am gleichen Wochenende hingewiesen wurde.

### **Rechtsmittel:**

Jeder Streitpartei steht binnen eines Monats nach Urteilsverkündung die Berufung beim Bundesschiedsgericht offen. Sie wäre zu begründen und in der Berufungsschrift die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.